

Students' Business Club an der Universität St. Gallen

06.05.2024

Vereinsstatuten

Vereinsstatuten vom 01.02.2024

geändert am 8. Oktober 2009, 3. März 2010, 19. September 2012, 16. April 2014, 29. Mai 2017, 2. Juni 2020, 19. Juli 2021, 1. Februar 2024, 06. Mai 2024.

I. Name, Sitz und Vereinsjahr

Art. 1

Unter dem Namen Students' Business Club besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Dufourstrasse 50, 9000 St. Gallen. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres. Der Rechnungsabschluss erfolgt am 30. Juni des Vereinsjahres.

II. Ziel und Zweck

Art. 3

Zweck des Vereins Students' Business Club ist es, den Studierenden mittels Unternehmen und personenorientierten Events wie Unternehmensbesichtigungen, Workshops, Podcasts, Fireside Chats und weiteren Formaten des Vereins einen Einblick in die Praxis zu ermöglichen. Dabei soll der Austausch zwischen Studierenden und Unternehmen gefördert werden. Der Students' Business Club fördert zudem spezifisch mit seinem Insurance Chapter den Austausch zwischen Studierenden und der Versicherungs- und Rückversicherungsbranche, sowie der Versicherungsbranche nahen Themen wie Krankenkassen, durch die Organisation von Events mit Unternehmen und Persönlichkeiten aus der Branche. Die durchgeführten Formate entsprechen denen der Dachorganisation Students' Business Club.

III. Mittel

Art. 4

Der Verein verzichtet auf die Erhebung eines Mitgliederbeitrages.

Art. 5

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Sponsoring Beiträge der Universität St. Gallen
- Beiträge durch Partnerschaften
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Weitere F\u00f6rderbeitr\u00e4ge und Zuwendungen aller Art

IV. Mitgliedschaft

Art. 6

Der Students' Business Club richtet sich ausschliesslich nach der Aktivmitgliedschaft und kennt keine andere Form der Mitgliedschaft. Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die aktuell an der Universität St. Gallen immatrikuliert ist. Es können grundsätzlich alle Angehörigen der Universität St. Gallen Aktivmitglieder werden. Der Vorstand entscheidet allein, selbstständig und endgültig über Aufnahme und Verbleib im Students' Business Club. Eine Mitgliedschaft erstreckt sich auf alle Sub-Chapter des Students' Business Club.

Art. 7

In den vorliegenden Statuten wird der Begriff Mitgliedschaft als Synonym für den Begriff Aktivmitgliedschaft verwendet.

V. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

VI. Austritt und Ausschluss

Art. 9

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Art. 10

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das auszuschliessende Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte vollständig. Der Vorstand fällt Ausschlussentscheid allein, selbstständig und endgültig.

VII. Organe des Vereins

Art. 11

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Teamies

VIII. Die Vereinsversammlung

Art. 12

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Diese findet grundsätzlich einmal pro Jahr mit physischer Präsenz statt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform, auf schriftlichem Weg oder anderen elektronischen Mitteln erlauben.

Art. 13

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angaben der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Die Vereinsversammlung ist auch ohne die ordentliche Bekanntgabe der Traktanden beschlussfähig.

Art. 14

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Vereinsversammlung sind bis spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Art. 15

Der Präsident, 2 Mitglieder des Vorstands oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 16

Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- die Auflösung
- die Statutenänderung
- die Aufsicht nach Art. 65 Abs. 2 ZGB
- die Abberufung anderer Organe nach Art. 65 Abs. 2 und 3 ZGB

Art. 17

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 18

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absolutem Mehr.

Art. 19

Statutenänderungen benötigen die Zustimmungen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Statutenänderungen können ebenfalls per Zirkularbeschluss im Sinne von Art. 66 Abs. 2 ZGB beschlossen werden.

Art. 20

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

IX. Der Vorstand

Art. 21

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 22

Im Vorstand sind folgende Verantwortlichkeitsbereiche vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vize-Präsidium
- c) Leads
- d) Head of Finance & IT
- e) Head of Marketing
- f) Head of Relations
- g) Head of Events
- h) Head of HR
- i) Head of Innovation Trophy
- j) Head of Insurance Chapter
- k) Head of Business Development)
- I) Head of Legal

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- Wahrung der Vereinsinteressen und Leitung des Vereins
- Organisation der Events
- Ausführung von Beschlüssen der Vereinsversammlung
- Einberufen der Vereinsversammlung
- Anwerben von neuen Mitgliedern
- Verfassen von Berichten
- Abschlüsse von Partnerschaften

Art. 23

Der Vorstand wird durch den Präsidenten selbst bestimmt und geführt.

Art. 24

Der Präsident wird durch die Vereinsversammlung mit der Mehrheit aller anwesenden Stimmen gewählt.

Art. 25

Das Vizepräsidium unterstützt den Präsidenten, insbesondere bei der Führung und Koordination der übrigen Verantwortlichkeitsbereiche.

Art. 26

Der Vorstand kann mit einer 1/2-Mehrheit jederzeit, selbstständig, allein und endgültig neue Verantwortlichkeitsbereiche definieren und aufnehmen. Die Ämterkumulation ist möglich. Die Verantwortlichkeitsbereiche können auch von 2 Vorstandsmitgliedern zusammen und gleichzeitig wahrgenommen werden.

Art. 27

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

X. Teamies

Art. 28

Der Vorstand hat die Möglichkeit, Teamies beizuziehen, um im Falle einer Überlastung des Vorstands für Abhilfe zu sorgen. Dazu bedarf es der Zustimmung des Präsidenten und des zuständigen Vorstandsmitglieds. Ihre Amtszeit ist zeitlich nicht beschränkt, das Amt ist jedoch beidseitig mit Begründung jederzeit kündbar. Eine Wiederwahl ist auf Anfrage seitens des Vorstands möglich. Die Teamies haben auf Vorstandsebene eine rein beratende Funktion und erledigen grundsätzlich nur die ihnen übertragenen Aufgaben. Weitere Regelungen zu den Teamies sind Sache des Vorstands. Die Haftung der Teamies wird so weit als gesetzlich möglich ausgeschlossen.

XI. Revisionsstelle

Art. 29

Der Students' Business Club verzichtet auf die Revisionsstelle auf Grundlage von Art. 69b Abs. 4 ZGB.

XII. Zeichnungsberechtigung

Art. 30

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

XIII. Haftung

Art. 31

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XIV. Datenschutz

Art. 32

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Art. 33

Die Mitgliederdaten, werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Art. 34

Die Mitgliederdaten, namentlich, Lebensläufe, Vornamen, Nachnamen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen werden grundsätzlich nur aufgrund von der ausdrücklichen Zustimmung der betroffenen an Dritte weitergegeben. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Art. 35

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung, der Europäischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

XV. Auflösung des Vereins

Art. 36

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder daran teilnehmen.

Art. 37

Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Art. 38

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

XVI. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 06.05.2024 mittels Zirkularbeschluss angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Datum, Ort: 06.05.2024, St. Gallen

Der Präsident:

Thomas Swiatek